



Mensch, Deine Bank!

Evangelische DarlehnsGenossenschaft eG

Endgültige Bedingungen

vom 22. Dezember 2008

für

EUR 10.000.000,00
Evangelische DarlehnsGenossenschaft eG
Inhaber-Teilschuldverschreibung
mit fest- und variabler Verzinsung
von 2005 / 2015 (Emission 21)
ISIN DE000A0EY440
WKN A0EY44

zum

Basisprospekt für

unkündbare, fest- und variabel verzinsliche
Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 03. September 2008

WICHTIGE INFORMATION

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (die „Prospektrichtlinie“) und gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Endgültigen Bedingungen für die Emission von EUR 10.000.000,00 Evangelische Darlehns-genossenschaft eG Inhaber-Teilschuldverschreibung mit fest- und variabler Verzinsung von 2005 / 2015 (Emission 21) (die „Endgültigen Bedingungen“) zum Basisprospekt für ungedeckte, festverzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen) vom 03. September 2008.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments präsentiert, das lediglich die Endgültigen Bedingungen des Angebotes enthält. Es werden teilweise Angaben aus dem Basisprospekt wiederholt. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aber nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen.

Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den darin enthaltenen Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Bedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

Die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sind bei der Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Herzog-Friedrich-Str. 45, 24103 Kiel kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.edg-kiel.de eingesehen werden.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, über die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Bestätigungen hinaus Informationen oder Bestätigungen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen abzugeben. Wenn solche Informationen und Bestätigungen dennoch abgegeben werden, darf auf diese nicht in einer Weise vertraut werden, als ob die Emittentin diese autorisiert hätte.

1.1 Angebot

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen

Anleihetyp 3: unkündbare, fest- und variable verzinsliche Inhaberteilschuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Verzinsung gemäß diesen Endgültigen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zum Emissionskurs von 101,00% öffentlich zur Zeichnung angeboten. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Dabei wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt. Der jeweils aktuelle Verkaufspreis kann bei der Emittentin erfragt werden.

Die Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin sind börsenfähig. Die Zulassung an einer Börse ist nicht geplant.

Der für den Kunden anfallende Zeichnungsbetrag ist valutagerecht einzuzahlen bzw. auf den entsprechenden Konten bereitzuhalten.

1.3.4 Finanzinformationen

Die geprüften Finanzinformationen der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG für die Jahre 2006 und 2007 bestehen aus dem Lagebericht, dem Bericht des Aufsichtsrates, der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

3.1 Gegenstand des Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospektes und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind die von der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG als "**Emittentin**" begebene

Anleihetyp 3: unkündbare, fest- und variable verzinsliche Inhaberteilschuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und/ oder Rückzahlung des Kapitals nach den Emissionsbedingungen. Sie haben eine Laufzeit vom 10. Juni 2005 bis 10. Juni 2015.

Die Verzinsung beträgt 4,000 % p. a. vom 10. Juni 2005 (einschließlich) bis 10. Juni 2006 (ausschließlich) und jeweils variabel 80,000% pro Jahr des 10-Jahres-EUR-Swapsatz gemäß ISDAFIX2 vom 10. Juni 2006 (einschließlich) bis 10. Juni 2015 (ausschließlich).

3.2 Ausgabe der Schuldverschreibungen

Der Emissionstag der Schuldverschreibungen für die Schuldverschreibungen ist der 10. Juni 2005. Die Lieferung der verkauften Schuldverschreibungen erfolgt zum Valutadatum über Clearstream Banking AG, Frankfurt. Das Angebotsvolumen beträgt 10.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000,00 Euro.

Mindestzeichnungsbetrag sind 5.000,00€ oder ein Vielfaches davon.
Ein Zeichnungshöchstbetrag ist nicht vorgesehen.

Die Zeichner/ Käufer der Schuldverschreibungen erhalten von der Emittentin über die Deutsche WertpapierService Bank AG („**dwpsbank**“) eine schriftliche Abrechnung aus der die Details der Höhe der Zuteilung und weitere wesentliche Details bezüglich der Emission hervorgehen.

Potentielle Investoren der Schuldverschreibungen sind Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland und Institutionelle Anleger.

6 Emissionsbedingungen

6.1 Anleihetyp 3: *unkündbare, fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen*

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin**“ genannt), begibt fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2005 / 2015, Emission 21, ISIN DE000A0EY440 im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 (in Worten zehn Millionen Euro) (nachfolgend die „**Anleihe**“ oder die „**Teilschuldverschreibungen**“ genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00.

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihegläubiger**“ genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 10. Juni 2005 („**Valutierungstag**“) bis zum 09. Juni 2006 (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der „**Festsatz**“ genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom 10. Juni 2006 bis zum 09. Juni 2015 (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der „**variable Zinssatz**“ genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Teilschuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt 4,000 % p.a. Die Zinsperioden läuft vom 10. Juni 2005 bis zum 09. Juni 2006.

Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 10. Juni zur Zahlung fällig, erstmals am 10. Juni 2006 (erster Kupon).

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten actual/actual (ICMA-Regel 251), unadjusted Anwendung.

(c) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser

Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauffolgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes¹ bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) (a) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 10. Juni 2006 (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich an dem Zinstermin (wie nachstehend definiert) fällig. „**Zinstermin**“ ist der 10. Juni eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinstermin der Bankarbeitstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinstermin der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der erste Zinstermin ist der 10. Juni 2006 (erster Kupon). Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinstermin sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen wird nachfolgend „**Zinsperiode**“ genannt.

„**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend „**Zinsermittlungsstelle**“ genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. bestimmten 10-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „**Swapsatz**“) multipliziert mit 80,000 % p.a..

2. Am zweiten Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) – um 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an einem dem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der

¹ Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET (Trans-European Automated-Realtime Gross Settlement Express Transfer) Systems betriebsbereit sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251), unadjusted. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 9. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauffolgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf es Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

5. Die Verjährungsfrist von Zinsforderungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 3

Rückzahlung

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 10. Juni 2015 („**Endfälligkeitstag**“), vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1), zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) entfällt

(3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5

Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ Bank AG, Frankfurt am Main, ("**Zahlstelle**") an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6

Besteuerung

Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Alle Zahlungen unter den Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder anderer Abgaben, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach anwendbarem Recht abgeführt oder einbehalten werden müssen. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge zum Ausgleich derartiger Abzüge oder Einbehalte verpflichtet.

§ 7

Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 10

Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass

jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und

(ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz

(2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

18 Namen, Adressen und Unterschriften

Emittentin:

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG
Herzog-Friedrich-Straße 45
24103 Kiel

Zahlstelle:

DZ Bank AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

Hinterlegungsstelle:

Clearstream Banking AG Frankfurt
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG
Kiel, den 22. Dezember 2008

gez. Andersen
Hans-Nissen Andersen

gez. Ferchland
Christian Ferchland